
Stellungnahme zum optischen Erscheinungsbild

Für den Standort

Miltzow


Landkreis Vorpommern-Rügen

Mecklenburg-Vorpommern

DEUTSCHLAND

Gelsenkirchen, 02.05.2019

BERICHT Nr.: 18-1-3009 Miltzow.docx

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG	Stellungnahme – Miltzow	
	Ramboll BBB GmbH	

Sehr geehrte Frau Harder,

Sie baten um eine zusammenfassende Stellungnahme und Einschätzung meiner bisherigen Begutachtungen bzgl. der optischen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Wohnhaus Miltzow, Engelswacht Landstr. 4. Dieser Bitte möchte ich hiermit nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen,



i. A. Holger Ristow
Dipl.-Geograph

Ramboll-BBB GmbH
Munscheidstr. 14
45886 Gelsenkirchen

1 Ausgangslage

1.1 Geplante WEA

Hersteller	Vestas
Typenbezeichnung	V112/3.3
Rotordurchmesser	112 m
Nabenhöhe	119 m
Gesamthöhe	175 m

1.2 Betroffenes Wohnhaus

IP	Abstand zu WEA „W6“	Abstandsquotient zu WEA „W6“
Landstr. 4	416m	2,38



**Darstellung der
zur WEA ausge-
richteten Fens-
ter**



- Das Grundstück konnte nicht betreten werden, die genaue Nutzung der Räume ist nicht bekannt.
- 3 Fenster im EG, vermutlich auf verschiedene Räume verteilt, haben Sichtbeziehungen zur WEA. Im nordwestlich angebauten Nebengebäude befindet sich im OG ein Fenster, das in Richtung WEA ausgerichtet ist. Da es sich jedoch im Nebengebäude befindet ist nicht von einer Wohnnutzung auszugehen.

2 Visualisierung

- Die Fotomontagen wurden mit Hilfe der Software WindPRO, Modul PHOTOMONTAGE der Firma EMD erstellt. Das Programm ermittelt unter Berücksichtigung der Kameraeinstellung, der Koordinaten, sowie der Höhenlage der Betrachtungspunkte und der WEA eine realitätsnahe Abbildung der Dimensionen und Proportionen der WEA.
- Das folgende Foto wurden mit einer 50mm-Brennweite, was den physiologischen Eigenschaften des menschlichen Auges am Ehesten entspricht, von der Grundstücksgrenze (Gehweg) in Richtung der geplanten WEA aufgenommen.

**Aktuelle
Situation**




**Geplante
Situation
(nach
Errichtung
der WEA)**



Das obige Foto wurde von einem Ersatzstandort aus, der sich auf dem Gehweg direkt vor dem Gartentor befindet, aufgenommen. Dieser Ersatzstandort befindet sich ca. 16m näher zur WEA als das Wohnhaus.

Von diesem Ersatzstandort aus ist die WEA durch das Astwerk der Bäume hinter dem Reitplatz nur eingeschränkt sichtbar. Eine dominierende Wirkung der WEA kann ausgeschlossen werden. Mit Einsetzen des Frühlings wird der Rotor für den Großteil des Jahres vollständig verdeckt. Lediglich Bereiche des Turms können dann optisch wahrgenommen werden.

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG	Stellungnahme – Miltzow	
	Ramboll BBB GmbH	

Es ist zu bedenken, dass ein Betrachter direkt am oder im Wohnhaus einen etwas anderen Blickwinkel auf die WEA hat als vom Ersatzstandort aus. Dadurch, dass sich der Betrachter 16m weiter von der Baumreihe entfernt befindet, tritt diese weiter in den Hintergrund, so dass die WEA nicht mehr komplett verdeckt wird. Mit folgenden Ausgangsparametern wird dies ersichtlich:

Abstand Haus zu WEA	432m
Abstand Haus zur Baumreihe	72m
Höhe Baumreihe	25m (konservative Schätzung)
Augenhöhe des Betrachters	1,5m

Ein Betrachter, der sich direkt vor dem Haus befindet, erreicht mit einem Blick über die Baumkrone hinweg am WEA-Standort eine Höhe von 143m.


D.h., dass von dem 56m langen Rotorblatt in 12:00 Position die oberen 32m sichtbar sein werden. Der Rotor verschwindet hinter dem Hindernis, sobald er von der Senkrechten aus 65° zu einer oder anderen Seite „abtaucht“. Bei einem Winkel von 120° zwischen den Rotorblättern bedeutet dies, dass der Betrachter jeweils nur ein Rotorblatt sieht und nicht mehrere gleichzeitig, die hinter dem Hindernis „auftauchen“. Eine Komplettverdeckung wird ab einer Höhe der Baumreihe von ca. 29m erreicht.

3 Bewertung

Im Vorgarten befinden sich bereits einige dichte Nadel-Ziergehölze, die die Sicht auf die WEA nehmen bzw. durch ihr immergrünes Erscheinungsbild den Blick des Betrachters ablenken und die WEA nicht solitär erscheint.

Eine einzelne Reihe großer Laubbäume auf der gegenüberliegenden Straßenseite verdeckt im Sommer nahezu vollständig den Blick auf die WEA. Im Winter ist die WEA durch das Astwerk der Bäume zwar sichtbar, jedoch bleiben die Bäume das dominierende Element in diesem Ensemble. Das Erscheinungsbild der WEA tritt hinter das Erscheinungsbild der vorgelagerten Bäume zurück. Eine optisch bedrückende Wirkung kann ausgeschlossen werden. Selbst eine den Blick beeinträchtigende Wirkung ist nicht zweifelsfrei ersichtlich. Weitere sichtmindernde Maßnahmen erscheinen vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Die optisch bedrückende Wirkung einer WEA wird maßgeblich durch die Größenwirkung der gesamten „Rotorscheibe“ verursacht, wenn diese vom Betrachter frontal und ohne sichtablenkende Hindernisse wahrgenommen werden kann. Dies ist beim Wohnhaus Nr 4 jedoch bei weitem nicht der Fall. Rein rechnerisch ist sogar nur ein Teil des Rotorblattes und nicht das ganze Blatt sichtbar und somit weniger als die Hälfte der Rotorscheibe. Der übrige Rotor und fast der ganze der Turm werden durch die

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG	Stellungnahme – Miltzow	
	Ramboll BBB GmbH	

vorgelagerte Baumreihe verdeckt.


Das Wohnhaus befindet sich im für WEA privilegierten Außenbereich. Bewohner müssen daher damit rechnen, dass sie durch Nutzungen des Außenbereiches durch Landwirtschaft, aber auch durch WEA, beeinträchtigt werden. Ein Schutzanspruch wie bei einem reinen Wohngebiet besteht nicht. Somit ist eine optische Beeinträchtigung in gewissem Rahmen zumutbar. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Das Erscheinungsbild der hier in Rede stehenden WEA wird durch den vorgelagerten Bewuchs derart abgemildert, dass hier nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder einer optisch bedrängenden Wirkung durch die WEA die Rede sein kann. Vor diesem Hintergrund ist ein Versuch, die WEA vollends durch Vegetation oder bauliche Maßnahmen zu verdecken zu wollen nicht angebracht. Zusätzliche Maßnahmen würden nicht zu einer maßgeblichen Verbesserung der Situation führen. Eine abmildernde Wirkung des Erscheinungsbildes ist bereits durch die vorhandenen Bäume ausreichend gegeben.

4 Rechtliche Grundlagen zur optisch bedrängenden Wirkung

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind WEA als privilegierte Anlagen nur dann zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Befindet sich die WEA innerhalb einer Konzentrationszone eines Flächennutzungsplanes, wie im vorliegenden Fall, steht dem Vorhaben planungsrechtlich kein öffentlicher Belang entgegen. Andere der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange sind mehr oder weniger detailliert in Fachgesetzen geregelt. Dort, wo es keine fachgesetzlichen Regelungen für die genannten Belange gibt, wirkt § 35 Abs. 3 BauGB als eine Art Auffangregelung, die ein Mindestmaß an Schutz gewährleistet.

Der Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung und basiert auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (BauGB §35 Abs. 3 Satz 1).

In Zusammenhang mit WEA resultiert die optisch bedrängende Wirkung auf den sich drehenden Rotorblättern, sowie der Größendimension der Anlage, die je nach subjektivem Empfinden von Anrainern als „bedrängend“ empfunden werden können. Hierbei sinkt die empfundene Bedrängung bei steigenden Abständen zwischen WEA und Wohngebäude in der Regel sehr deutlich, da die WEA als Ganzes aufgrund der perspektivischen Wahrnehmung deutlich weniger vom Sichtfeld eines Betroffenen einnimmt, als dies bei einer näher gelegenen WEA der Fall wäre. Wissenschaftliche Studien, die auf eine mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung von WEA schließen lassen oder diese sogar belegen, sind derzeit nicht bekannt, sodass für die Bewertung allein juristische Empfehlungen existieren, eine technische Norm zum Umgang mit der optisch bedrängenden Wirkung jedoch fehlt.

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG	Stellungnahme – Miltzow	
	Ramboll BBB GmbH	


Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Form der optisch bedrängenden Wirkung leitet sich nicht aus naturwissenschaftlichen Wirkungsmechanismen und medizinisch-psychologischen Wirkungsstudien ab, sondern hebt allein auf die optische Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an, welche ebenfalls nicht aus medizinisch-psychologischen Wirkungsstudien abgeleitet ist (Agatz 2017). Die Universität Halle-Wittenberg kommt dementsprechend hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung in einer Meta-Auswertung mehrerer umweltpsychologischer Akzeptanzstudien zu dem Ergebnis, dass WEA unabhängig vom Abstand zum Wohnhaus von den Betroffenen kaum als im psychologischen Sinn „bedrohlich“ erlebt werden (Hübner&Pohl 2015).

Die Prüfung nach § 35 Abs. 3 BauGB ist in Form einer „nachvollziehenden Abwägung“ durchzuführen. Dies bedeutet, dass zunächst zu bestimmen ist, ob und inwieweit die öffentlichen Belange durch die WEA überhaupt beeinträchtigt sind, um dann die öffentlichen Belange gegenüber dem geplanten Vorhaben zu gewichten. Dabei kommt der Privilegierung von WEA ein besonderes Gewicht zu, da privilegierte Vorhaben ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen gegenüber den Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB haben.

Detaillierte rechtlich bindende Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es nicht, jedoch gibt es in der Rechtsprechung Anhaltspunkte zu dessen Bewertung. Die bloße Wahrnehmung der WEA, auch bei einer direkten, uneingeschränkten Sichtbeziehung, stellt nicht schon eine optisch bedrängende Wirkung dar, denn es gibt keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht (z.B. OVG Münster 8 A 2042/06, VGH Hessen 9 B 1674/13).

Die derzeitige Bewertung, wann von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann, basiert auf einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 2006 (OVG NRW 8 A 2764/09 vom 24.06.10). In diesem Entschluss wich das OVG erstmals von der vorherigen Abstandspauschalen-Praxis ab, nach der bei Abständen von mehr als 300 m zwischen WEA und Wohnhaus nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann und sah eine detaillierte Bewertung in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der WEA vor (OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9.8.06). Im Einzelnen wurden vom OVG die Anhaltswerte vorgegeben, dass bei einer Überschreitung eines Abstandes zwischen Wohnhaus und WEA, der der **dreifachen Gesamthöhe** der WEA entspricht, **überwiegend nicht** von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann. Wohingegen bei einer Unterschreitung eines Abstandes, der der **zweifachen Gesamthöhe** der WEA entspricht, **eher** von einer **optisch bedrängenden** Wirkung auszugehen ist. Bei Abständen, die zwischen der 2-fachen und der 3-fachen Gesamthöhe der WEA liegen, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zu betonen ist, dass diese Anhaltswerte nur eine Orientierung bieten und nicht pauschalierend im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden sollen, sondern stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sind zahlreiche Faktoren, insbesondere die Topografie, die Lage und Gestaltung des Wohnhauses und der

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG	Stellungnahme – Miltzow	
	Ramboll BBB GmbH	

Räume, der Schutzanspruch, Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte zwischen Haus und WEA, mögliche Ausweichbewegungen und Selbstschutz des Anwohners, die Hauptwindrichtung und bereits bestehende weitere WEA zu berücksichtigen (OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9.8.06). Gegenwärtig wird diese Rechtsprechung auch in anderen Bundesländern außerhalb von NRW vertreten.

Es ist meist nicht zielführend, eine Herabsetzung der Nabenhöhe bzw. Gesamthöhe zu fordern, um unbedingt einen höheren Abstandsfaktor zu erreichen, denn dies könnte ggf. faktisch zu einer Verschlechterung führen, da der gleiche Rotor auf einer niedrigeren Nabenhöhe mehr ins Blickfeld rückt und mitunter optisch ungünstiger wirken kann.

Bei der Beurteilung des optischen Erscheinungsbildes von WEA und der Abwägung der optisch bedrängenden Wirkung muss die baurechtliche Klassifizierung des Grundstückes berücksichtigt werden. Wohngebäude in einem reinen Wohngebiet genießen einen anderen, weitaus höheren Schutzstatus als Wohngebäude im Außenbereich. Wohngebäude sind, im Gegensatz zu WEA, im Außenbereich nicht privilegiert. Bei einer Abwägung muss dieser verminderte Schutzanspruch und abgestuft auch für Wohnhäuser in Wohngebieten in Randlage zum Außenbereich Berücksichtigung finden. Die Rechtsprechung hat inzwischen eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte und somit „ortsübliche“ WEA herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen an Wohnhäusern in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen umfasst (OVG Münster 8 B 390/15, OVG Münster 8 B 866/15, VGH Mannheim 5 S 2620/05, VGH München 22 ZB 15.113).

5 Literatur

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.
- Monika Agatz 2017: Windenergie-Handbuch
- Hübner&Pohl 2015: Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltsychologischer Studienvergleich